

Vergabe von Ausspielbewilligungen für Glücksspielautomaten: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt Entscheidung der Oö. Landesregierung

Die Oö. Landesregierung hat die Erteilung von drei Ausspielbewilligungen für den Betrieb mit Glücksspielautomaten in Oberösterreich für eine Bewilligungsdauer von längstens 15 Jahren neu ausgeschrieben. Innerhalb der Bewerbungsfrist langten Anträge, denen jeweils ein Konzept angeschlossen war, von vier Bewilligungswerberinnen ein. Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens erteilte die Oö. Landesregierung in der Folge drei Bewerberinnen eine Ausspielbewilligung und wies den Antrag der vierten Bewerberin ab.

Gegen diese Entscheidung erhob dieses Unternehmen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte in der Hauptsache vor, dass ausschließlich die Bewertung des vorgelegten Konzepts maßgeblich sei, welches besser als jenes von Mitbewerbern sei; die Berücksichtigung weiterer Umstände, insbesondere konstruierte und nicht rechtskräftig entschiedene Vorwürfe gegen das Unternehmen sowie die Geschäftsleitung, sei unzulässig.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde ein Sachverständiger aus dem Bereich Gesundheit beigezogen. Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der öffentlichen mündlichen Verhandlung zum Ergebnis, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Die Erstbehörde ging zutreffend davon aus, dass im gegebenen Fall eine Verwaltungsverfahrensgemeinschaft zu bilden war. Das bedeutet, dass ein Gesamtverfahren durchzuführen und eine einzige, allen Bewerberinnen gegenüber zu erlassende, Entscheidung zu treffen ist. Wenn nämlich unter mehreren gleichzeitig auftretenden Bewilligungswerberinnen jenen der Vorzug zu geben ist, welche die gesetzlichen Voraussetzungen am besten erfüllen, setzt dies einen vorangehenden Vergleich (der jeweiligen Konzepte) zwischen solchen Antragstellerinnen voraus.

Ausschließlich den vorgelegten Konzepten nach betrachtet, war von einer grundsätzlichen Eignung aller Einreichunterlagen auszugehen. Die abwägende

Beurteilung der gesetzlich normierten Einzelparameter dahin, welche Bewilligungswerberinnen die Voraussetzungen (wie insbesondere Schulungskonzepte für Mitarbeiter:innen, Kontroll- und Warnsysteme) vergleichsweise besser zu gewährleisten scheinen, ergab, dass die beiden besten Konzepte von zwei Mitbewerbenden beantragt wurden und dahinter – drittplatziert – das beschwerdeführende Unternehmen und eine weitere Bewilligungswerberin gleichauf einzuordnen waren. Eine abschließende Beurteilung in Bezug auf die Besser- oder Schlechterstellung dieser beiden Drittplatzierten war somit einer Zuverlässigkeitsprüfung vorbehalten. Dabei waren dem beschwerdeführenden Unternehmen die bei weitem gravierenderen Vorwürfe zur Last zu legen (neuerliche Registrierung eines gesperrten Spielers; Zugang zum Glücksspiel durch einen Minderjährigen; unzureichende Umsetzung von Vorgaben in einem anderen Bundesland durch auch für Oberösterreich namhaft gemachte Verantwortliche), weshalb die Prognoseentscheidung betreffend das Kontroll- und Warnsystem sowie die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erforderlichen Eigenschaften des Geschäftsleiters zulasten des beschwerdeführenden Unternehmens geht.

Im Ergebnis kann daher die Erteilung der Bewilligungen zur Ausspielung mit Glücksspielautomaten an die Mitbewerberrinnen nicht als rechtswidrig beurteilt werden, weshalb die Beschwerde der vierten Bewerberin abzuweisen war.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-414224](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.